

tigen Darthenen / auch die bas Ende ungerechter Sachenicheuen /meret. lich gemigbrauchet / auch oftere Thre Begner durch verschiedene Inftan. tien getrieben / oder auch durch die Bewinsuchtige Advocaten oder gewißenlose Procuratoren die Parthenen angereißet worden / burch alle folche Instantien den Process zu führen / und dennoch sich daben nicht zu beruhigen / fondern fo dan ferner ben Bufern Doffgericht zu Cleve und den folgenden fernern Sohern Buferm Collegis und Tribunal, oder wan die Sachen ihrer Eigenschaffe nach / Dabin zu bringen möglich / ben ben Sochften Reiche Berichten Diefelbenfortzusetten; Ben benen Mittel und Haupt Farthen Der Provintsien ben den Process aber supor so mitgenommen / und durch die Roste so herunter gebracht worden / baf fie Die verlette Berechtigteit threr Sache ben ben Soheren Gerichten wieder herzustellen und zu befordern unvermogend gewesen / oder wen sie auch ihren unruhigen Begner folgen konnen/ doch um das ihrige gebracht / ber endlich erftreittene Bortheil fchlecht/ oder acaenden erschöpften Begentheil actio inanis worden / Wir aber folden Unmelen nicht langer nachschen fonnen / fondern Uns gemußie get finden / nach Unferer gerechteften Landes. Baterlichen Borforge und Intention mamuglichen que Juffitz ohne Berfcblerpung ber Sachen / und grofte Roften unverlett angedenben zu laffen: Dem übel su feuren und Infere Clev. und Marchifche Unterthanen wie in Infern anderen Propuntien / Die ohne Die Bielfältigkeit Der Inffantzien und Rechte . Farth den den Ibrigen in Recht und Gerechtigkeit rubig erhalten werden / gleiche Gnade und schleunige juftitz . administration angedenben ju laffen.

Daß Bit demnach wohlbedachtig alle und jede Haube und Mite tel-Farthen/auch Unter Appellation - Gerichte und Consultations-linkantzien Unfere Herhoathums Cleve und der Grafichafft March hiemit ausgehoben / vernichtet und gänglich abgeschaffet / dergestalt und also/ daß keiner Parthen hunführe von einer ertheilten Sententz davom sonst an Unsere Gerichte / oder Scheffen : Gerichte / oder wie sie Nahmenhaben mögen in Unserm gedachten Provinsien bishere appelliret, provocitet, oder unter was Nahmen es nur sen / die Sache als zur

Edict pergen der Appellarionen und Adjebaffung der MuschSwenten oder Dritten Instantz gebracht werden können: Unders mohin appelliren oder provociren möge/ale allem amnittelhahr an Unter Clede und Marchitchen Hossericht zu Clede / woseibst nach der bivherigen Hossgerichten Dromung / oder wie Art die hieren negst andern lassen mögen den Kechen und Landes Gielehen gemäß/männiglich gute Justizz sehteunigst administrirer werden teil/und hat kein Nichter andergestalt die Appellation oder anders Remedium anzunehmen/noch acta seiner Instantz anders wohm als nach Lieve absolgen zu lassen.

2

Duf daß auch unter den Vorwand / daß noch alte hangende Processe ben solchen Mittel Instantien sorgeseigen werden / diese Unstere gezeichten und zum Vorheit der Unterthanen abzielenden Intention zuwieder keine Neue Appellations- Processe angenommen und daselbst bewieden werden undgen; Cosellen innerhald Vier Wocken alle da schoft noch hangende Appellations- processe-acten, die Sache spangesangen oder verstre in submissis, oder daß anch wen schou in der Haubt. Sache geurthelt / nur noch wegen erfanter Unkonsten dieselbe fortgeseiget worden / nach steve zu Unstern Hosst. Gericht eingesandt werden / welches dieselbe in den Stande wie sie sich besinden / anzunehmen / und wen zusorderst daselb nach Inweniung Unstern Edicts wieder Gibte zu trachten, die Küte verstücker / dieselbe Ordnungs mäßig sortsehen zu sassen und auszumachen hat.

3

Es bleibt aber den Parthepen / wen sie ben dem hoffgericht graviret werden solten / nach Beschassienheit der Summe und Sachen die sernere Appellation an die Neichts Berichte oder Anser Tribunal, in Sachen ober / so an sich nicht appellabiles das beneficium Revisionis ben Unser Elevitchen Negierung zu süchen under nommen. Doch müssen ben den Appellationen an die fohrte Reichs) 2. (judi-

Judicia die Privilegia de non appellando wie sie von jeit wijteres sheitet / und damit sich Niemand hinschro mit der Unwissenheit zu entschuldigenhabe / diesem Edicto bengesüger sein / genau observitet werden / oder die sich anmassen / selbigen zu contraveniren , ges wärtigen / daß siezu wohl verdienter Strasse gezogen werden / wie den Unsere Fiscalische Bedeinte / den Berlust Ihres Dienstes und schäfterer Ihndung deshalb zu vigiliren , und Inser Oslegia selbst deshalb gensue Obache zu balten haben / was aber die Appellationes an Unser Obers Appellationes Geriches betriffte da muß bessen Ordung / wie sie seso ist / oder siernegst einges tichtet sehn wird / sedesmahl nachgegangen werden.

4

Sung omella bilishyl zof grift Die besorglichen Mighrauche der Appellationen in den geringen Sachen zu verhüten / ordnen Wir hiemit / daß hinführo in Beiner Sache / die nicht Hunderi Reichathaler an Capital beträget / zum Hoff. Gericht appelliret werden möge / außer folchen Bullen aber / auch wen die Sache Jura oder sonst etwas betrifft. so nicht zu Gelbe gerechnet werden kan / bleibet die Appellation dahm appellable.

5.

Damit jedoch auch dersenige / so unter oder bis an die Summe der Hundert Reichsthaler im Process haben / nicht durch eine überseilte oder sonit gravirliche Sentenez des Richters Erster Instantz unverschuldet leiden und umb das Ihrige gebracht werden mögen/ soll denenselben fren stehen / (im fall nicht der Magistrat des Ohres zur Revision seiner eigenen Briheileex Privilegio berechtiget/woben Wite es bewenden sassen) den dem Hosff, als nunmehre nechsen Oberse Berichte / Revisionem zu suchen / welches aleden die acta und Protocolla vom vorigen Richter / in Termino per Rescriptum einsordern / dieser aber wen Er vorhero die Güte nochmabis möge

moalichfi verfuchet / und wie weit es damit fommen / auch an wem es aelangen / Daß Die acfuchte Gütenicht flatt finden wollen / ad Protocollum verzeichnen laffen / biefelben in Originali einfenden / ben bem Soff. Bericht aber ex sisdem actis ohne fernere Sandlung Die Darthenen Befcheid erthetlet / und was ben acten und Rechten gemas erfant / auch fals ben ber Regierung weiter Revision gefucht mur-De / es gleichfals dergeftalt gehalten werden foll.

Und wie bishero ju Abhaltung der mutwilligen Appellant en, gebrauchlich gewesen / Daf wan dieselbe von der Saupi. Katth Der Graffchaffe Marce / Hamm und Lübenscheid nach Gleve provocirer, fie nach bem Edicto vom isten Octobr. 1697. Den fünff und amangigften Theil litis, doch Daß berfelbe nicht fich aber funff. und awantig Reichethaler erfirede/ an Appellations - Beibern erlegen muffen / bevaleichen auch im Clevifcben an einigen Obreen Appellation - Gelber / fo jum Theil ju Buferer Cammer berechnet/ erleget werden muffen / foldes aber mit den aufgehobenen haupte Rabrten und Mintel Inftantien aufhoret / Die determinirung des 25 ten Theile / auch Ihre Schwürtigfeiten hat / fo wollen 2Bir/ daß binfubro von jeden Appellanten , ber an Bufer hoff. Gericht appelliret, wo ein hoberes nicht albereit vor Seine Ronigliche Sta. fefiat erhoben und berechnet toorden / ohne Unterfchete / 25. Reble. erleget / und men eine Confirmator. Sententz erfolget / ju Pnferer Cammer pon den Richter erfter loftante gur Berechnung geliefere/ und fowohl von dem Soff. Bericht alle Cecha Monath eine Defig. nation der Cachen Werinnen Confirmator Sententzen publiciret / als von Den Richtern erfter Inftantz alle Gede Monarb ein Berleichnus was an Appellations - Gelberneinfommen / an Die Cammer auch desgleichen an das Soff. Gericht umbes mit ben actis conferiren zu konnen/und Tahrlich an Uns eine Specification gehorfamft zu fcbicfen / eingefender werden foll / ben den Revisionen aber follen Bier Rehle, in Calumfuccumbentiæ erleget / und inte ben appellationi. bus verordnet / berechnet / und sowohl als die Specificationes eingefendet werden. 7. 21m

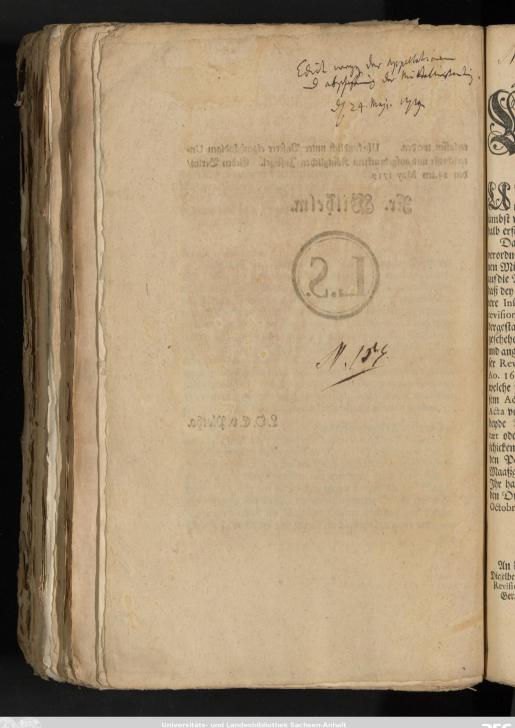
Anlangend aber Unfere Stadt Soeff/und dazu gehörige Boetde/ laffen Dit es bis zu weiterer Berordnung auch daben bleiben / doß dafelbst von Unferm Richter an den Magnitrat / und von dielem an Elevische Hofigericht die Sachen vermutelst der Appellation wie es hergebracht / gelangen mögen.

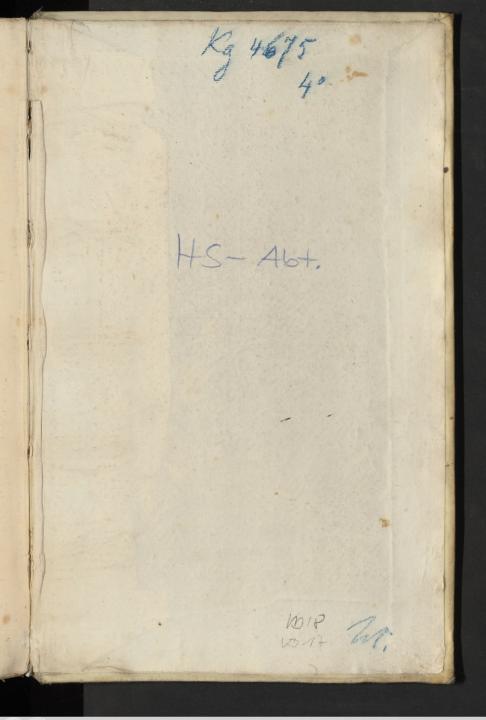
8.

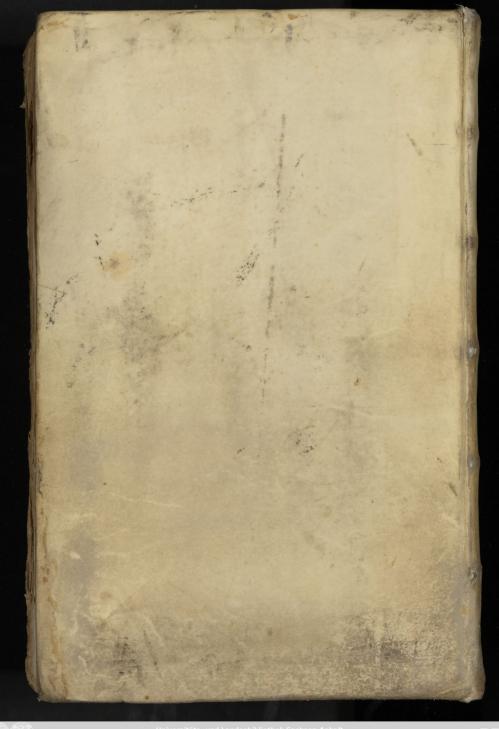
Und weil nach diese Buserer Beranlastung die Parthenen nicht nur durchgehende dren Instantzion zu Ausübung ihrer Nechtes Sachen zugenießen haben/Air auch nach Beschaffenheit der Sachen und Busers Tribunals Ermäßigung denseiben die Supplication, wen die Sache an Buser Tribunal gediehen allergnädigst zulassen/nicht weniger wegen der Nullitäten im sall instanabiles anzugeden und zu belcheinigen sem / gewisse Verordnung geniachet folglich mit fug Atemand sich über nicht genugsehm nachgelaßene Rechtes. Phache beschweren kans Allo wollen Wir auch hierüber mit Ernst und Auch beruck gehalten wissen und diese Unsere Verordnung von den Lautzelen ablesen lassen, und soll beschweine Arestinen und Gerichtse Getilen des Herspotipuws Cleve und Graffichasset und derschtze Stellen des Herspotipuws Cleve und Eraffichasset werden.

Onfere Fiscalische Bediente des Herkogthumbs Eleve und Ans wald der Graffschaft Marck aberhaben ein wachendes Auge auf die Richter sowohlals bisher gewesene Mittel: Infrantzien und Haubte Fahrten zu haben: Ob sene den Varthenen andiese zu appelliren gestatten / oder diese Appellationes anuchmen / und Processus erstennen / da Wir den auf vorhergangene gnugsahme der Sachen Erfundigung und Unserer dortigen Regierung Bericht wieder die Contravenienten als Berächter Unserer Gesehe / mit Ernster Getalle zu werfahren und andern ein Exempel zu geben nicht umser

terlaffen werden. Uhrkundlich unter Inferer eigenhandigen Un. terfcbriffe und aufgedrucktem Roniglichen Jufiegel. Geben Berlin/ ben 24.ten May 1719. Fr. Wilhelm. L. D. E. v. Plotho.







N. 1529.

